

Frau sprang im Sanatorium Kettenbrücke aus dem Fenster – „Gegen Behandlungspflicht verstoßen“

Psychiater ist laut Zivilurteil schuld an Selbstmord von Patientin

Psychiater [Name] ist zivilrechtlich schuld am Selbstmord von Catherine M. „Die Sorgfalts- und Betreuungspflicht wurde verletzt.“ Der Arzt kontert.

Von FRANK STAUD

INNSBRUCK. Zu einer Schadenersatzzahlung in fünfstelliger Eurohöhe wurde Psychiater [Name] verurteilt. Dieses Urteil vom Landesgericht wurde vom Oberlandesgericht Innsbruck bestätigt. Dagegen ist kein Rechtsmittel mehr zulässig. „Insgesamt ergibt sich, dass der Beklagte kausal rechtswidrig schuldhaft gegen die Behandlungspflicht verstoßen hat“, heißt es im der *TT* vorliegenden zivilgerichtlichen Urteil. Strafrechtlich wird [Name] nichts vorgeworfen.

Somit sehen es die Gerichte als erwiesen an, dass der Fachgruppenobmann der Psychiater in der Tiroler Ärztekammer schuld am Selbstmord seiner Patientin



Im Sanatorium Kettenbrücke passierte das Unglück. Die depressive Patientin sprang aus dem unversperrten Fenster. Foto: Böhm

ist. Aber auch die Rolle des Sanatoriums Kettenbrücke in dieser Causa scheint aufklärungsbedürftig.

Suizid verhinderbar?

Die Angehörigen der Toten, vertreten durch den Experten für Arzthaftungsfragen, RA Thomas Juen, hatten den Psychiater geklagt und Recht bekommen. Sie hoffen, dass nach dem Urteil, sowohl das Sanatorium als auch der Arzt reagieren und Konsequenzen ziehen.

[Name] hatte Catherine M. seit 1999 regelmäßig psychiatrisch behandelt. Bereits im Sommer 2000 hatte die Patientin im Sanatorium Kettenbrücke einen Suizidversuch verübt. Weil [Name] nicht erreichbar war, wurde die Patientin damals vom diensthabenden Arzt ins Psychiatrische Krankenhaus Hall eingewiesen.

Am 22. Jänner 2001 hatte sich die depressiv-krankte Frau aus dem zweiten Stock des Sanatoriums Kettenbrücke gestürzt. In der Folge war sie sechs Monate ein schwerster Pflegefall und starb schließlich an den Folgen der Verletzungen.

Die Vorgeschichte des Unglückstages wurde dem Arzt jetzt zum Verhängnis. Schon am Vormittag des

22. Jänner informierten die Töchter den Arzt, dass es der Mutter besonders schlecht gehe. Sie brachten die Mutter auf Anweisung des Arztes in das Sanatorium Kettenbrücke. Dort wurde sie in einem Zimmer im zweiten Stock untergebracht. Unerklärlich ist den Angehörigen bis heute, warum der Psychiater zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht anwesend war.

Arzt: Nur 20 Sekunden

Von der *TT* mit dem Urteil konfrontiert, wies [Name] darauf hin, dass ein Psychiater häufig mit Selbstmord zu tun habe. So tragisch es sei, „ist nicht jeder Suizid zu verhindern“. Das Verfahren sei für ihn abgeschlossen. Einen Kunstfehler kann er nicht erkennen. „Das war ein Beweiswürdigungsverfahren, wo es letztlich darauf ankommt, wem der Richter mehr glaubt. Warum gegen mich entschieden wurde, kann ich nicht nachvollziehen“, sagte [Name].

„Als mich die Angehörigen der Toten am 22. Jänner telefonisch informierten, dass es der Mutter schlecht geht, war für mich nicht erkennbar, dass der Zustand der Patientin derart ernst ist. Das Telefonat mit den Ange-

hörigen dauerte nur 20 Sekunden. Catherine M. hätte an diesem Tag ohnehin ins Sanatorium eingewiesen werden sollen. Es ging beim Telefonat nur um die Frage, ob die Einweisung schon früher erfolgen könne“, schildert [Name] den Ablauf der Ereignisse aus seiner Sicht. Die Patientin habe er vor dem Selbstmordversuch nicht persönlich gesehen. Es sei möglich, „dass der Krankenschwester die Kompetenz zur Einschätzung der Lage gefehlt habe“.

Denn die Patientin wollte offensichtlich nicht allein im Zimmer sein, was sie den geistlichen Schwestern auch sagte. Laut Urteil hätte Zangerl die Patienten „unverzüglich persönlich untersuchen bzw. eine besondere Überwachung anordnen müssen“. Doch beides war nicht der Fall. Auch die Möglichkeit, das Fenster im Zimmer zu versperrern, wurde nicht genutzt.

„Hotelkomponente“

„Catherine M. wurde trotz ihres schlechten psychischen Gesundheitszustandes und ihrer Suizidgefährdung sorgfaltswidrig unbeaufsichtigt gelassen“, heißt es im Urteil weiter. Des Weiteren sei es schuldhaft unterlassen

worden, „die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen“.

„Wir sind für die Hotelkomponente bzw. die Pflege zuständig. Die alleinige Entscheidung, was mit einem Patienten zu geschehen hat, liegt beim Arzt. Vom Gesetz her dürfen wir Patienten gar nicht einsperren“, erläuterte Annette Leja gegenüber der *TT*. Die Chefin des Sanatoriums Kettenbrücke bestätigte, dass das Pflegepersonal keine spezielle Ausbildung für psychisch Kranke habe. Generell sei der Fall tragisch. „Wir haben kurzfristig überlegt, keine psychisch kranken Patienten mehr aufzunehmen. Diesen Plan haben wir wieder verworfen. Es hat sehr viele Gespräche mit dem Personal gegeben. Wir müssen daraus lernen, noch aufmerksamer zu sein, einmal öfter Alarm zu schlagen.“ Die Zeit um eventuell die Fenster zu versperrern, sei zu knapp gewesen.

„Zwischen Ankunft und Selbstmordversuch der Patientin lagen nur 30 Minuten“, erklärte Leja. Laut Urteil lagen zwischen Ankunft und Sprung mehr als eine Stunde. Der Selbstmord von Catherine M. im Sanatorium Kettenbrücke war der zweite innerhalb von einem Jahr.